

Amtsblatt

Nummer 40
73. Jahrgang
Montag, 02. Oktober 2017

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 22. September 2017 (Az. 01565/2017 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Laden (Bäckerei/Konditorei) in Café/ Patisserie auf dem Anwesen Regensburg, Kumpfmühler Str. 53, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3160.

Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Laden (Bäckerei/Konditorei) in Café/ Patisserie mit Verkaufsraum sowie die Errichtung eines Freisitzes.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 22.09.2017 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-

fahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 22. September 2017
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2018 und betrifft den Geburtsjahrgang 2001.

2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Meldebehörde der unter Nrn. 1 bis 5 entsprechend genannten zuständigen Gemeinde / Stadt eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde / Stadt

im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

- Bürgerbüro Stadtmitte,
D.-Martin-Luther-Straße 3,
- Bürgerbüro Burgweinting,
Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
- Bürgerbüro Nord, Brennesstraße 16,
- Kfz-Zulassungsstelle,
Johann-Hösl-Straße 11.

Der Widerspruch kann zudem schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 507-5339 per Telefax übermittelt werden.

Regensburg, 04. September 2017
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Müller
Oberwaltungsrat



Die REWAG KG und RFG GmbH
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
Telefax 0941 601-2175
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt
die Bewirtschaftung der Casinos in der Greflingerstraße und in der Markomannenstraße als Pachtmodell für die Jahre 2018 bis 2020
zu vergeben.

Der Auftrag umfasst die *Verpachtung der Casinos zur täglichen Verpflegung* in Bezug auf zuverlässige und qualitativ hochwertige Belieferung mit Ausgabe von täglich ca. 170 Essen an ca. 240 Arbeitstagen pro Jahr (jährlich ca. 32.000) an die Konzernstandorte REWAG KG, Greflingerstraße und RFG GmbH, Markomannenstraße in Regensburg.

Gewähltes Vergabeverfahren:
Angebotseinholung für Pachtmodell

Bewerbungskriterien / Teilnahmekriterien:
(Bei Anforderung der Ausschreibungsunterlagen sind diese Referenzen vollständig vorzulegen.)

- Nennung von mindestens einem Referenzprojekt zur täglichen Mitarbeiterverpflegung mit mindestens 150 Essen pro Arbeitstag und einer Laufzeit von mindestens 2 Jahren sowie einem Mindestumsatz von jährlich 150.000 Euro.
- Nachweis über den Betrieb bzw. die Nutzung einer gewerblichen Küche zur Speisenzubereitung
- Eigenerklärung das keine fakultativen Ausschlusskriterien wie z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens; Liquidation des Unternehmens etc. vorliegen
- Nachweis der Gewerbeanmeldung und Eintragung in das Handelsregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gesundheits-, Sozial- und Finanzämter

Ort der Ausführung:
Regensburg Stadt

Einsendefrist für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen:
16.10.2017

Angebotsabgabe:
20.10.2017 / 12.00 Uhr

Projektbeginn:
01.01.2018

Die Nachweise zur Bewerbung für die Teilnahme an der Ausschreibung senden Sie bitte per Email unter Angabe des Ausschreibungsgegenstandes an:
ausschreibungen@rewag.de

REWAG Regensburger Energie- und
Wasserversorgung AG & Co KG
i.A. Dagmar Büchl



Die REWAG KG
Einkauf/Vergabestelle
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
E-Mail: ausschreibungen@rewag.de

beabsichtigt

Rahmenaufträge über Dienstleistungen für den Ein- und Ausbau von Rundsteuerempfängern und Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserzählern im Versorgungsgebiet
zu vergeben.

Umfang der Ausschreibungen:

- LV 1 Wärmezähler Turnuswechsel im Versorgungsgebiet der REWAG KG
Ca. 200 Stück
- LV 2 Stromzähler- und Rundsteuerempfängerwechselungen bei Tarifänderungen / Ausbau bei Stilllegung und Anlagenzusammenschluss im Versorgungsgebiet der REWAG KG
Ca. 1.100 Stück
- LV 3 Stromzähler- und Rundsteuerempfängerwechselungen bei Turnuswechsel im Versorgungsgebiet der REWAG KG (Beginn evtl. erst ab 01.03.2018)
Ca. 5.000 Stück
- LV 4 Einbau von Zähleinrichtungen für Bezugs- und Erzeugungsanlagen und deren Inbetriebsetzung in Kundenneuanlagen im Versorgungsgebiet der REWAG KG
Ca. 4.000 Stück
- LV 5 Gaszähler-Turnuswechsel inkl. Gasdruckreglerwechsel im Versorgungsgebiet der REWAG KG
Ca. 975 Stück
- LV 6 Wasserzähler-Turnuswechsel
 - Los A Stadtgebiet ca. 6.268 Stück
 - Los B Gemeindegebiet Donaustauf und Tegernheim ca. 748 Stück
 - Los C Gemeindegebiet Zeitlarn ca. 735 Stück
 - Los D Gemeindegebiet Lappersdorf ca. 148 Stück
 - Los E Gemeindegebiet Barbing ca. 37 Stück

Es besteht die Möglichkeit, die Teilnahmeanträge für einzelne LVs einzureichen.

Gewähltes Vergabeverfahren:

Angebotseinholung

Ort der Ausführung:

Versorgungsgebiet der REWAG KG

Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:

19.10.2017 / 12:00 Uhr

Angebotsabgabe:

15.11.2017 / 12.00 Uhr

Projektlaufzeit:

01.01.2018 – 31.12.2018

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

ausschreibungen@rewag.de – techn. Auskünfte Herr Markus Fichtl, Tel. 0941 601-3515

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

17 E 096 – Kunststoff- Aluminium-Fenster DIN 18355 und Rolladenarbeiten DIN 18358 – Fassade 2

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.09.2017

17 E 097 – DIN 18 350 Putzarbeiten Innenputz Neubau/Altbau

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 20.09.2017

17 E 099 – Keramikbekleidung – Vorgehängte Hinterlüftete Fassaden DIN 18351 – Fassade 1

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.09.2017

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

17 A 086 – Rahmenvertrag über Regie-transportleistungen – 3 Lose

Los 1: Regieleistungen mit Kipper und Kippzügen

Los 2: Regieleistungen mit 2-Achskipper mit Fertigerausstattung

Los 3: Regieleistungen mit 2-Achs-/3-Achs- Heckkranwagen mit Kipper und Kipphänger

17 A 164 – Sicherheitsdienstleistungen für die Kälteschutzeinrichtung

17 A 165 – Rahmenvertrag über die Beschaffung von Düngemitteln – 4 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

3. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV

17 E 086 – Fachplanung Technische Ausrüstung AG 1, 2 und 3
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.09.2017

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.